

An das

Arbeitsgericht Dresden

Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

(Ort, Datum)

Kläger/in:

(Name: Vor- und Nachname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Telefonnummer – freiwillige Angabe)

(ggf. Name, Anschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Ich erhebe **beim Arbeitsgericht Dresden**

gegen

Beklagte/r:

(Name/Firma d. Beklagten)

(bei einer Firma: gesetzliche/r Vertreter/in)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

Klage

und beantrage für Recht zu erkennen:

- 1. Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung d. Beklagten vom _____ (Datum der Kündigung) zum _____ (Kündigungszeitpunkt) nicht aufgelöst wird/worden ist.**
- 2. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände aufgelöst wird.**
- 3. D. Beklagte wird verurteilt, d. Kläger/in über den _____ (Kündigungstermin) hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits als _____ (Bezeichnung der Tätigkeit/des Berufs) weiterzubeschäftigen.**

Hinweis:

Unzutreffendes bitte durchstreichen
Zutreffendes bitte ankreuzen

Begründung:

Ich bin am _____ geboren und _____ (Familienstand: z.B.: ledig, verheiratet, geschieden, getrennt lebend, verwitwet).

Ich habe für _____ (Anzahl) unterhaltsberechtigten Personen zu sorgen (z.B. Kinder, Ehegatte).

Ich bin/war bei d. Beklagten seit _____ als _____ (Bezeichnung der Tätigkeit/des Berufs) beschäftigt.

Ich verrichte meine Arbeit gewöhnlich in _____ (Arbeitsort).

D. Beklagte betreibt ein/e _____ (Tätigkeitsfeld der Firma: z.B. Speditionsunternehmen).

Es besteht ein schriftlicher/ mündlicher Arbeitsvertrag.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für _____ (Angabe der Branche: z.B. Tarifvertrag für das Gastrogewerbe) Anwendung.

Mein monatliches Bruttoeinkommen beläuft sich auf EUR _____ (bei Festlohn).

Mein Stundenlohn beläuft sich auf EUR _____ brutto in der _____-Stunden-Woche (z.B. 40-Stunden-Woche).

D. Beklagte beschäftigt zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer – Auszubildende ausgenommen –, wobei teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt werden.

Die schriftliche Kündigung ist mir am _____ zugegangen.

Bei d. Beklagten besteht ein Betriebsrat. Eine ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrates wird mit Nichtwissen bestritten.

Hinweis:

Unzutreffendes bitte durchstreichen
Zutreffendes bitte ankreuzen

Es sind weder Gründe in meiner Person oder in meinem Verhalten, noch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, gegeben. Die Kündigung ist daher sozial ungerechtfertigt und gemäß § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) rechtsunwirksam.

Sollte d. Beklagte die Kündigung auf betriebsbedingte Gründe stützen, die mit Nichtwissen bestritten werden, mögen gemäß § 1 Absatz 3 KSchG die Gründe genannt werden, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben, da diese mir nicht bekannt sind.

Ich biete hiermit ausdrücklich meine Arbeitskraft über den Kündigungszeitpunkt hinaus

ab meiner Genesung

an.

Ich bin vom _____ bis _____ krankgeschrieben und deshalb bei d. Beklagten entschuldigt.

Der Klageantrag Ziffer 2 beinhaltet eine selbstständige allgemeine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO. Mir sind zwar derzeit keine anderen möglichen Beendigungstatbestände außer der mit dem Klageantrag Ziffer 1 angegriffenen Kündigung bekannt, es besteht jedoch die Gefahr, dass d. Beklagte im Verlauf des Verfahrens weitere Kündigungen ausspricht. Es wird deshalb mit dem Klageantrag Ziffer 2 die Feststellung begehrt, dass das Arbeitsverhältnis auch durch solche weiteren Kündigungen nicht beendet wird.

Des Weiteren ist die Kündigungsfrist falsch.

Nach dem Arbeitsvertrag beträgt die Kündigungsfrist _____ .

Gemäß Tarifvertrag für _____ (Angabe der Branche: z.B. Tarifvertrag für das Gastrogewerbe) beträgt die Kündigungsfrist _____ .

Gemäß § 622 BGB beträgt die Kündigungsfrist _____ .

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss vom 27.02.1985 – GS 1/84, AP Nr. 14 zu § 611 BGB – Beschäftigungspflicht) steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen zu, wenn ein obsiegendes erstinstanzliches Urteil vorliegt. Das Weiterbeschäftigungsinteresse des Arbeitnehmers überwiegt nach der o.g. Rechtsprechung das Gegeninteresse des Arbeitgebers an der Nichtbeschäftigung des Arbeitnehmers.

Anlagen

- Arbeitsvertrag ggf. samt Änderungsverträgen
- Kündigung
- letzte Verdienstbescheinigung
- außergerichtlicher Schriftverkehr
- sonstige Unterlagen: _____

X _____

Unterschrift Kläger/in

Hinweis:

Unzutreffendes bitte durchstreichen
Zutreffendes bitte ankreuzen